



Die der Vergabestelle zugewiesene Befugnis orientiert sich am bisherigen Betrag von 75.000 € für diese Hierarchie-Ebene. Sie wurde unter Berücksichtigung der inflationären Preisentwicklung und zur Entlastung der Verwaltungsleitung „nach oben geglättet“.

#### B) Erläuterungen zu den sonstigen Änderungen

Aus der Erfahrung der letzten Jahre ergibt sich, dass die Wertgrenzen für die Stundung von Forderungen sowie die befristeten und unbefristeten Niederschlagungen nicht mehr zeitgemäß sind. Insbesondere trifft dieses für die Gewerbesteuer zu, die den wesentlichen Anteil an den zu erstellenden Vorlagen ausmacht. Die Steuerzahlungen haben sich gegenüber den 90-iger Jahren erheblich erhöht. Bei der Stundung führt dieses zu einem verzögerten Verfahren, da nach Eingang des Stundungsantrages zunächst Rückfragen notwendig sind bzw. Unterlagen zum Nachweis der Stundungsvoraussetzungen eingeholt werden. Sofern dann nicht zeitnah eine Sitzung des Verwaltungsausschusses stattfindet, gibt es zeitliche Verzögerungen. In etlichen Fällen haben die Steuerpflichtigen dann die Ratenzahlungen schon abgeschlossen bevor die Genehmigung erteilt wird.

Bei den Niederschlagungen (befristet bzw. unbefristet) gibt es fast keinen Ermessensspielraum, da in der Regel Insolvenzverfahren vorliegen, die nach gesetzlichen Vorgaben zu bearbeiten sind. Vollstreckungsverfahren dürfen dann meistens zeitlich nicht oder gar nicht fortgeführt werden. Zunächst erfolgt bei befristeten Niederschlagungen eine Wertberichtigung, die dann nach § 34 Abs. 2 KomHKVO nach Abschluss des Insolvenzverfahrens als uneinbringliche Forderungen spätestens nach 5 Jahren der Wertberichtigung auszubuchen ist.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

#### **Nachhaltigkeit:**

Die Änderung verkürzt Entscheidungswege und trägt so zur Steigerung der Effizienz des Verwaltungshandelns bei.

#### **Durchführungszeitraum:**

Die Änderung tritt am Tag der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Syke in Kraft.

#### **Anlage/n:**

Änderung der Geschäftsverteilungs-Wertgrenzen

Änderung der Geschäftsverteilungs-Wertgrenzen

A. Bezogen auf die Vergabe öffentlicher Aufträge

Stand 2021-12-16				Änderungsvorschlag																			
<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="4">Geschäftsverteilung im Rahmen der Wertgrenzen der Geschäfte der lfd. Verwaltung § 58 Abs. 1 Ziff. 2 NKomVG (Stand 15.12.2021)</th> </tr> <tr> <th></th> <th>Verwaltungs- leitung</th> <th>FBL 1-5 und Vergabestelle</th> <th>Sachbearbeiter/ -in</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Verträge über Lieferungen und Leistungen, Aufträge und Zuschläge für Bauvorhaben</td> <td>250.000 €</td> <td>75.000 €</td> <td>25.000 €</td> </tr> <tr> <td>sonstige Verträge *</td> <td>50.000 €</td> <td>0 €</td> <td>0 €</td> </tr> </tbody> </table>				Geschäftsverteilung im Rahmen der Wertgrenzen der Geschäfte der lfd. Verwaltung § 58 Abs. 1 Ziff. 2 NKomVG (Stand 15.12.2021)					Verwaltungs- leitung	FBL 1-5 und Vergabestelle	Sachbearbeiter/ -in	Verträge über Lieferungen und Leistungen, Aufträge und Zuschläge für Bauvorhaben	250.000 €	75.000 €	25.000 €	sonstige Verträge *	50.000 €	0 €	0 €	(wie nebenstehend, jedoch Stand = Tag des Ratsbeschlusses)			
Geschäftsverteilung im Rahmen der Wertgrenzen der Geschäfte der lfd. Verwaltung § 58 Abs. 1 Ziff. 2 NKomVG (Stand 15.12.2021)																							
	Verwaltungs- leitung	FBL 1-5 und Vergabestelle	Sachbearbeiter/ -in																				
Verträge über Lieferungen und Leistungen, Aufträge und Zuschläge für Bauvorhaben	250.000 €	75.000 €	25.000 €																				
sonstige Verträge *	50.000 €	0 €	0 €																				
		Verwaltungsleitung	Vergabestelle, vertretungsweise FBL 1-6	Sachbearbeitung																			
Zuschlagserteilung/Auftragsvergabe für Bauleistungen		Unbegrenzt, sofern Auftragssumme durch Haushaltsmittel gedeckt	100.000 €	23.800 € (inkl. 19 % USt)																			
Zuschlagserteilung/Auftragsvergabe für Liefer- und Dienstleistungen		Unbegrenzt, sofern Auftragssumme durch Haushaltsmittel gedeckt	100.000 €	23.800 € (inkl. 19 % USt)																			
Zuschlagserteilung/Auftragsvergabe für freiberufliche Leistungen		Unbegrenzt, sofern Auftragssumme durch Haushaltsmittel gedeckt	100.000 €	11.900 € (inkl. 19 % USt)																			
Sonstige Verträge*		50.000 €	0€	0€																			
<p><b>Grundsatz:</b> Verträge, Aufträge und Zuschläge dürfen nur unter der Voraussetzung entsprechender Haushaltsmittel geschlossen oder erteilt werden. Über Vergaben ist nachlaufend in der jeweils nächsten Sitzung des Verwaltungsausschusses zu berichten.</p> <p>* <b>Erläuterung:</b> „Sonstige Verträge“ sind beispielsweise Leasing-, Werk-, Stiftungs-, Erschließungsverträge, öffentlich-rechtliche und schuldrechtliche Verträge, Kooperationsverträge mit Eigenbetrieben/-gesellschaften, Mehrzweckvereinbarungen, Aufträge für Gutachten, Architekten- und Planungsaufträge. Hierzu gehören nicht die Festsetzung von Beiträgen nach NKAG (Erschließungsbeiträge, Beiträge für Schmutz- und Regenwasseranschlüsse) auch wenn sie in Form von „Ablöseverträgen“ festgesetzt werden.</p>				<p><b>Grundsatz:</b> Mit Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge darf erst begonnen werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Über getroffene Vergabeentscheidungen ab einem Auftragswert von 250.000 € (inkl. 19% USt) im Rahmen solcher Verfahren ist der Verwaltungsausschuss zeitnah zu informieren.</p> <p>*<b>Erläuterung:</b> „Sonstige Verträge“ sind beispielsweise Stiftungs-, Erschließungsverträge, öffentlich-rechtliche und schuldrechtliche Verträge, Kooperationsverträge mit Eigenbetrieben/-gesellschaften, Mehrzweckvereinbarungen. Hierzu gehört nicht die Festsetzung von Beiträgen nach NKAG (Erschließungsbeiträge, Beiträge für Schmutz- und Regenwasseranschlüsse), auch wenn sie in Form von „Ablöseverträgen“ festgesetzt werden.</p>																			

B. Sonstige Änderungen

Stand 2021-12-16				Änderungsvorschlag																			
Stundung von Forderungen **	25.000 €	17.500 €	10.000 €																				
Niederschlagung von Forderungen befristet **	100.000 €	17.500 €	10.000 €																				
Niederschlagung von Forderungen unbefristet **	100.000 €	17.500 €	10.000 €																				
Erlass von Forderungen	25.000 €	12.500 €	5.000 €																				
Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahreswert)	25.000 €	20.000 €	12.500 €																				
Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche	25.000 €	12.500 €	0 €																				
Kauf, Verkauf, Tausch und Belastung von Grundstücken (Dies gilt nicht für Gewerbegrundstücke, da der Rat sich die Entscheidung vorbehalten hat)	25.000 €	0 €	0 €																				
Entscheidung über Widersprüche	Verwaltungsvorst.	---	---																				
§ 58 NkomVG (1) Nr. 16 Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung von Sicherheiten für Dritte und ähnliches	17.500 €																						
§ 58 NkomVG (1) Nr. 18 Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen	17.500 €																						
§ 58 NkomVG (1) Nr. 20 Verträge der Kommune mit Mitgliedern der Vertretung, Ausschussmitgliedern, Ortsratsmitgliedern oder dem/der Bgm.	2.500 €																						
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die nicht im Fachbudget enthalten sind und bei Auszahlungen	25.000 €	FBL 5 25.000 €																					
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen innerhalb des Fachbudgets	---	FBL ***	---																				
<p>** Erläuterung: Bei der Höhe der Forderung ist nur die Hauptforderung entscheidend. Säumniszuschläge und Vollstreckungskosten werden nicht berücksichtigt. Über die Niederschlagungen ist nachlaufend in der jeweils nächsten Sitzung des Verwaltungsausschusses zu berichten.</p> <p>*** Anmerkung: Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind im Rahmen eines Fachbudgets Fälle der Geschäfte der laufenden Verwaltung, sofern die festgelegten Verwaltungsleistungen nicht verringert oder verschlechtert werden. Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die hierüber hinausgehen, entscheidet der Verwaltungsvorstand bzw. der FBL 5 bis 25.000 €.</p>				<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Verwaltungsleitung</th> <th>FBL 1-6, Vergabestelle</th> <th>Sachbearbeitung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Stundung von Forderungen</td> <td>50.000 €</td> <td>30.000 €</td> <td>15.000 €</td> </tr> <tr> <td>Niederschlagung von Forderungen befristet**</td> <td>200.000 €</td> <td>125.000 €</td> <td>50.000 €</td> </tr> <tr> <td>Niederschlagung von Forderungen unbefristet**</td> <td>200.000 €</td> <td>125.000 €</td> <td>50.000 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>Neu 50.000 € (Vorgaben AO und KomHKVO als Grundlage für die Stundung sind zu beachten)                  200.000 € (in der Regel Gewerbebetriebe die Insolvenz anmelden und eine Vollstreckung nicht durchgeführt werden kann bzw. darf, daher befristet niederschlagen)                  200.000 € (in der Regel Gewerbebetriebe wo das Insolvenzverfahren abgeschlossen ist und eine Vollstreckung nicht durchgeführt werden kann, uneinbringliche Forderungen sind nach § 34 Abs. 2 KomHKVO sind spätestens nach 5 Jahren der Wertberichtigung auszubuchen)</p>					Verwaltungsleitung	FBL 1-6, Vergabestelle	Sachbearbeitung	Stundung von Forderungen	50.000 €	30.000 €	15.000 €	Niederschlagung von Forderungen befristet**	200.000 €	125.000 €	50.000 €	Niederschlagung von Forderungen unbefristet**	200.000 €	125.000 €	50.000 €
	Verwaltungsleitung	FBL 1-6, Vergabestelle	Sachbearbeitung																				
Stundung von Forderungen	50.000 €	30.000 €	15.000 €																				
Niederschlagung von Forderungen befristet**	200.000 €	125.000 €	50.000 €																				
Niederschlagung von Forderungen unbefristet**	200.000 €	125.000 €	50.000 €																				